

Satzung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2018

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 07.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zusätzliche Öffnungszeiten

Im Jahr 2018 dürfen Verkaufsstellen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Stadtteilen aus Anlass der aufgeführten örtlichen Feste an den folgenden Sonntagen jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein:

Ruit	25.03.2018	Ostermarkt
Ruit	14.10.2018	Kirbe
Kemnat	21.10.2018	Kirbe
Nellingen	28.10.2018	Kirbe

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 1 Ziffer 1a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten - Gültigkeitsdauer

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; am 31.12.2018 tritt sie außer Kraft.

Ostfildern, den 07.03.2018

Christof Bolay
Oberbürgermeister